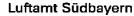
Regierung von Oberbayern





Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekenntnis Flughafen München GmbH Konzerneinheit Recht Nordallee 25 85326 München-Flughafen

Bearbeitet von

Telefon / Fax

Zimmer

E-Mail

Herrn Schrödinger

+49 (89) 2176-2375 / -2979

1414

luftamt@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Müna

05.10.2017

25-33-3721.1-MUC.1-7-17-129

München, 03.05.2018

Verkehrsflughafen München; Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen (AirSite West)

Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekenntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 05.10.2017 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBI I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBI. I S. 2808), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI S. 458), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 02.02.2018 (128. ÄPG), Az. 25-33-3721-MUC-5-17-128, folgenden

129. Änderungsbescheid – Plangenehmigung: (129. ÄPG)

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München

U4/U5 Lehel Tram 18/19 Maxmonument Telefon Vermittlung +49 (89) 2176-0

+49 (89) 2176-2914

Telefax

poststelle@reg-ob.bayern.de

E-Mail

Internet www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur übergeordneten Erschließung der Hochbauflächen im Bereich der sog. AirSite West nördlich und südlich der Nordallee des Flughafens München wird nach Maßgabe der in den Ziffern A.II und A.III bezeichneten Pläne, Maßnahmenblätter und Verzeichnisse, nach Maßgabe der in Ziffer A.IV bezeichneten Unterlagen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.V verfügten Nebenbestimmungen zugelassen.

Es wird folgende wasserrechtliche Bewilligung erteilt:

Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser für die Kabeltrassen und die dazugehörigen Schächte nach Maßgabe des in Ziffer A.VI.1 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
 (Ziffer V.6 PFB MUC)

Es wird folgende wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis erteilt:

- Beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie das nachfolgende Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) zur Errichtung der Kabeltrassen und den dazugehörigen Schächten für die übergeordnete Erschließung der AirSite West nach Maßgabe des in Ziffer A.VI.2 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen. (Ziffer V.21 PFB MUC)

Diese Plangenehmigung beinhaltet folgende behördliche Entscheidung (§§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG):

 Genehmigung nach Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG für die Herstellungspflege der Maßnahme J-737-A-1. Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC

In Ziffer I/J PFB MUC werden folgende Pläne, folgende Maßnahmenblätter und folgende Grunderwerbsverzeichnisse eingefügt:

- J-737 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Zolling vom 05.10.2017, M 1: 2.000
 - Zu Plan J-737:

Maßnahmenblatt J-737-A-1 vom 22.09.2017.

Grunderwerbsverzeichnis Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen (Air-Site West), Gemarkung Zolling, Stand 20.09.2017.

- J-738 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Riegerau Blatt 1 vom 05.10.2017, M 1: 2.000
 - Zu Plan J-738:

Maßnahmenblatt J-738-A-2 vom 22.09.2017.

Grunderwerbsverzeichnis Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen (Air-Site West), Gemarkung Rudlfing, Stand 20.09.2017.

- J-739 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Riegerau Blatt 2 vom 05.10.2017, M 1: 2.000
 - Zu Plan J-739:

Maßnahmenblatt J-739-A-3 vom 22.09.2017.

Grunderwerbsverzeichnis Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen (Air-Site West), Gemarkung Rudlfing, Stand 20.09.2017.

- J-741 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Abgrabung Zolling Lageplan und Schnitt vom 23.01.2018, M 1: 2.000 / 1:200.
- J-800 Grunderwerbsplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen Riegerau, Blatt 1 / 2 vom 05.10.2017, M 1 : 2.000.

Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) PFB MUC

In Ziffer D1a/F 6.1a PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

 Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b (Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser nach Fertigstellung des FGH), Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen (AirSite West) vom 05.10.2017, M 1: 5.000.

IV Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) PFB MUC

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

"Übergeordnete Erschließung der Hochbauflächen im Bereich der sog. Air-Site West nördlich und südlich der Nordallee

- Der Plan zur übergeordneten Erschließung der Hochbauflächen im Bereich der sog. AirSite West nördlich und südlich der Nordallee wird zugelassen.
- 2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Antrag vom 05.10.2017
 - Übersichtslageplan Flughafengelände, M 1: 5.000.
 - Vorhabenbeschreibung Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen (AirSite West), Gauff Engineering act-consult AG, vom 27.07.2017 mit Anlagen 1 bis 4
 - Lageplan FM-/MS Kabelzugrohrtrassen (Nord/Süd) und geplante Bodenauffüllung, M 1 : 2.000, vom 27.06.2017.
 - Längs- und Querschnitte durch die Geländefläche mit der geplanten Bodenauffüllung, Schnitte A-A, B-B und C-C, M 1 : 1.000/100, vom 27.06.2017.
 - Querschnitt durch BE-Fläche der FM-Kabelzugrohrtrasse Nord, Schnitt D-D, M 1 : 50, vom 27.06.2017.
 - Bauwasserhaltung, Lageplan FM-/MS-Kabelzugrohrtrassen (Nord / Süd), M 1 : 2.000, vom 27.06.2017.
 - Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen (AirSite West), Europäischer Gebiets- und Artenschutz, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz, vom 13.07.2017, Stand: 01.03.2018.

- Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen (AirSite West), Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, DHI Wasy GmbH, vom 02.08.2017.
- Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen (AirSite West), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Anlagen, Grünplan GmbH, vom 13.10.2017"

V Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) PFB MUC

In Abschnitt IV PFB MUC wird folgende Ziffer 14.30.10 eingefügt:

- "14.30.10 Übergeordnete Erschließung der Hochbauflächen südlich und nördlich der Nordallee im Bereich der sog. AirSite West
- 14.30.10.1 Anforderungen des Naturschutzes
- 14.30.10.1.1 Die Bauzeiten einschließlich der Vorbereitungsmaßnahmen, die Zwischenlagerung des abzutragenden Bodens im Trassenbereich und die Rekultivierungsmaßnahmen dürfen im Bereich der nördlichen Kabeltrasse ausschließlich im Zeitraum vom 16.07. bis 14.03. (außerhalb der Brutzeit) durchgeführt werden.
- 14.30.10.1.2 Bäume und Gehölze dürfen zwecks Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nur zwischen dem 01.10 und 28.02 gefällt oder entfernt werden.
- Die Baumaßnahmen sind so naturschonend wie möglich durchzuführen. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften der DIN 18920 zu beachten. D. h., insbesondere sind baubedingte Beeinträchtigungen wie Abgrabungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Befahren mit Baustellenfahrzeugen etc. im Bereich von Gehölzen zuzüglich eines Schutzstreifens von mindestens 1,50 m zu unterlassen. Ebenso sind die einschlägigen Vorschriften in der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege,

Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4) zu beachten.

14.30.10.1.4 Der in Anlage 7 des LBP dargestellte, zu erhaltende Baumbestand ist mittels Bauzäunen vor Beeinträchtigungen zu schützen (vgl. Plan "Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen und Wiederbegrünung nach Bauende".

14.30.10.1.5 Die Bäume, die nicht verpflanzt werden können, sind im Verhältnis 1:1 durch standortheimische Laubbäume I. Wuchsklasse (Qualität: mind. HSt, 3xv, StU 12-14 cm) zu ersetzen. Es ist autochthones Pflanzgut zu verwenden.

Die Neupflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Fertigstellung des Bauvorhabens folgt.

Die Bäume sind bis zur Bestandssicherung ordnungsgemäß zu pflegen. Ausfälle sind umgehend nachzupflanzen.

14.30.10.1.6 Die baubedingt vorübergehend beeinträchtigten Flächen (Arbeitsstreifen, Kabeltrasse, Baustelleneinrichtungsflächen) sowie der Bereich der Bodenauffüllung sind unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Bauabschnitts wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als ursprünglicher Zustand gelten die Vegetationseinheiten gemäß Anlage 5 des LBP. Die Begrünung der Grünflächen hat mit einer standortgerechten, artenreichen und autochthonen Saatgutmischung zu erfolgen bzw. es ist geeignetes Mähgut zu übertragen.

Das Magerbiotop ist durch den Einbau der gelagerten Soden wieder herzustellen.

14.30.10.1.7 Auf den verwendeten Flächen dürfen sich keine ruderalen Strukturen, nitrophile Hochstaudenflächen (z. B. Brennnessel, Urtica dioica) oder Vegetationsbestände mit Neophyten wie Z. B. Solidago gigantea und S. canadensis entwickeln.

> Eventuell aufkommenden Neophyten oder sonstigen Entwicklungen, die den Zielen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege entgegen stehen, ist durch geeignete Maßnahmen für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach Ende der Bauarbeiten entgegen zu wirken.

14.30.10.1.8 Die Ausgleichsfläche J-737-A-1 ist spätestens mit Baubeginn umzusetzen; die sonstigen Kompensationsflächen sind spätestens in der Pflanzperiode umzusetzen, die nach Erlass der 128. ÄPG folgt.

Die Kompensationsflächen sind entsprechend dem für sie festgelegten Entwicklungsziel herzustellen, zu entwickeln und zu pflegen. Planabweichend dürfen die 2-schürig zu pflegenden Wiesenflächen ab Erreichen des Zielzustands erst ab dem 15.06. gemäht werden.

- 14.30.10.1.9 Die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen, wie auch die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Der verantwortliche Bauleiter ist der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising (UNB FS) mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten mit den erforderlichen Kontaktdaten schriftlich zu benennen.
- 14.30.10.1.10 Beginn und Ende der Maßnahmen sind der UNB FS mitzuteilen.
- 14.30.10.1.11 Regelmäßig erforderliche Wartungsarbeiten im Bereich der nördlichen Kabeltrasse sind ausschließlich im Zeitraum vom 16.07. bis 14.03. eines jeden Jahres zulässig (außerhalb der Brutzeit).
- 14.30.10.1.12 Weitergehende Auflagen, die sich insbesondere aufgrund einer etwaigen negativen Entwicklung der Ausgleichsflächen oder aus Gründen des Artenschutzes ergeben, bleiben vorbehalten.

- 14.30.10.2 Anforderungen des Bodenschutzes
- 14.30.10.2.1 Der Boden ist fachgerecht nach Ober- und Unterboden getrennt abzuräumen und geordnet seitlich zu lagern. Verunreinigung der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern. Es sind bodenschonende Maschinen und Verfahren einzusetzen.
- 14.30.10.2.2 Nach § 12 BBodSchV und der DIN 19731 ist sowohl der anstehende Boden am Ort der Aufbringung als auch das zur Auffüllung vorgesehene Material vorher zu untersuchen, um Schadstoffeinträge zu vermeiden und um beurteilen zu können, ob es sich um geeignetes Bodenmaterial handelt. Das Material ist zur Auffüllung geeignet, wenn 70 % der Vorsorgewerte für die entsprechende Nutzung nach BBodSchVO eingehalten werden.

Auf die vorherige Untersuchung kann nur verzichtet werden, wenn es sich nachweislich um unbelastetes Material handelt und gutachterlich die Schadstoffgehalte anhand vergleichbarer Untersuchungen oder durch Ermittlung der Hintergrundwerte für den anstehenden Boden und für das Auffüllmaterial beurteilt werden.

- 14.30.10.2.3 Es ist auch zu prüfen ob das Material physikalisch für die Aufbringung geeignet ist, also ob z. B. die aufzubringenden Bodenarten zum Material am Aufbringungsort passen.
- 14.30.10.2.4 Die Auffüllung darf nur mit unbelastetem mineralischem Boden mit vergleichbaren physikalischen und chemischen Eigenschaften wie der angetroffene Unterboden erfolgen.
- 14.30.10.2.5 Hinweis zu geogen vorkommenden arsenhaltigen Böden:

 Das Flughafenareal gehört zu den Flächen im Landkreis Freising, auf denen geogen erhöhte Arsenwerte vorkommen können. Insoweit ist die Handlungshilfe des Landesamtes für Umwelt (LfU) zum Umgang mit geogen arsenbelasteten Böden (Stand: August 2014) [http://www.lfu.bayern.de/boden/geogene_belastungen/arsen geogen/index.htm.] zu beachten und umzusetzen.

Sollte Oberbodenmaterial abgefahren werden müssen, ist die Verwertung vorab zu klären, insbesondere sind die rechtlichen Vorgaben von § 12 BBodSchV einzuhalten. Für die Aufbringung an anderer Stelle ist ggf. eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

14.30.10.2.6 Der im Rahmen der Herstellungspflege der Maßnahme J-737-A-1 anfallende unbelastete Oberboden (Z0) ist nach Maßgabe der bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu behandeln.

14.30.10.3 Hinweise zur Hindernisfreiheit (§ 12 LuftVG)

Bei der Verwirklichung des Vorhabens eventuell zum Einsatz kommende Kräne sind gesondert zu beantragen.

- VI Änderungen in Ziffer V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41 c BayWG a. F. / § 58 WHG mit Auflagen) PFB MUC
- Anderungen in Ziffer V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)

In der Tabelle in Ziffer V.6.1.1 (Liste der Bauwerke in grundwasserführenden Schichten) wird folgende Zeile angefügt:

| Nr. | Bauwerk | Beschluss | Plan |
|-----|------------------------------|------------------------|--|
| 110 | Kabeltrassen AirSite West | 129. ÄPG 03.05.2018 | Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen AirSite West vom 05.10.2017, M 1 : 5.000 |

Anderungen in Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer)

In Ziffer V.7 wird folgende Ziffer V.7.21 eingefügt:

"7.21 Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) wird für Errichtung der Kabeltrassen und den dazugehörigen Schächten für die übergeordnete Erschließung der AirSite West erteilt.

Der beschränkten Erlaubnis liegen

- das Antragsschreiben der Flughafen München GmbH vom 05.10.2017
- der Bericht der ARGE Erschließung MUC AirSite
 West, Gauff Engineering und actconsult AG vom 27.
 06. 2017
- die Tektur zum Plan D1a/F6. 1a-92b Übergeordnete
 Erschließung Kabeltrassen (AirSite West) vom 05.
 10. 2017

zu Grunde.

Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein max. Entnahmevolumen von 700. 000 m³ festgesetzt.

Die beschränkte Erlaubnis ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2020 befristet.

- 7.21.1 Der Beginn und die Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Ein verantwortliche Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.
- 7.21.2 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer minimiert werden.

Nach Beendigung der Bauwasserhaltungsmaßnahmen sind die Spundwände, Entwässerungs- und Versickerungseinrichtungen zu entfernen. Die Schluckbrunnen sind zu verfüllen.

- 7.21.3 Bodeneingriffe in tertiäre Schichten durch die Spundwände sind zu vermeiden. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Einbindetiefe entsprechend den angetroffenen geologischen Verhältnissen angepasst wird.
- 7.21.4 Auswirkungen auf den Grundwasserstand sind anhand der Grundwassermessstellen 3813Q, 3697Q, 5478Q, 5211Q und 3382Q zu kontrollieren. Bei Bedarf sind auch die Daten aus der planfestgestellte Beweissicherung der Grundwasserstände (Ziffer IV.9.2.3) auszuwerten.
- 7.21.5 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt wöchentlich zu übersenden.
- 7.21.6 Bei allen Einleitungen ist sicherzustellen, dass sie nur in einem Umfang erfolgen, der keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte hervorruft. Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung insbesondere auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen um den entgegenzuwirken vorbehalten.
- 7.21.7 Dem Wasserwirtschaftsamt ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und bewertet werden.
- 7.21.8 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.

7.21.9 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.

7.21.10 Die Haftung des Unternehmers für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit den Grundwasserabsenkungen, Einleitungen sowie dem Grundwasseraufstau bzw. - absenkungen entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschritten.

7.21.11 Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.

VII Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 6.690,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 713,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 7.403,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation und Antragsbegründung

Mit dem 112. Änderungsplanfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.08.2013, Az. 25-33-3721.1-MUC-5-12-112, (112. ÄPFB) für die Erweiterung des Nördlichen Bebauungsbandes (NBB) und die Neuordnung des Bauzentrums am Flughafen München wurde das NBB nördlich und südlich der Nordallee in westliche Richtung erweitert und gleichzeitig neu geordnet. Mit dem 128. Änderungsbescheid – Plangenehmigung zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 02.02.2018, Az. 25-33-3721-MUC-5-17-128, (128. ÄPG) zur Neuordnung der Bebauungsstruktur südlich und nördlich der Nordallee (AirSite West) wurde dieser Bereich des Flughafengeländes neu strukturiert.

Gegenstand des 112. ÄPFB und der 128. ÄPG sind insbesondere die Erweiterung bzw. Neufestsetzung von Hochbauflächen im nordwestlichen Bereich des Flughafengeländes südlich und nördlich der Nordallee sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser und für tiefgründende Bauwerke. Innerhalb dieser Bauflächen wurde zugleich die verkehrliche Erschließung sowie die Entwässerung der Hochbauflächen und Verkehrsanlagen geregelt. Mit den Erschließungsmaßnahmen innerhalb der Bauflächen wurde im Jahr 2017 begonnen.

Die übergeordnete Erschließung dieser Bauflächen mit Fernmeldetechnik (FM) und Strom-Mittelspannung (MS) außerhalb der Bauflächen wurde in den genannten Entscheidungen mangels entsprechender Beantragung nicht berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung lag nach Mitteilung der FMG eine entsprechende Planungstiefe – z. B. bzgl. des genauen Verlaufs der Leitungen, der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und des Bodenmanagements – noch nicht vor.

II Verfahrensgegenstand

Diese Plangenehmigung betrifft die Errichtung und den Betrieb von FM- und MS-Kabeltrassen außerhalb der o. g. Bauflächen zwecks Erschließung dieser Bauflächen. Vorgesehen sind zwei voneinander unabhängige, erdverlegte Kabeltrassen.

Die nördliche Trasse schließt am nördlichen Rand des NBB im Bereich der Betriebsstraße an den Leitungsbestand an, quert die befestigten Bereiche der Schneedeponie 2 und verläuft in westlicher Richtung am nördlichen Rand der Schneedeponien 2 und 1 entlang im Bereich der Grünflächen der Flugbetriebsflächen zu den durch die o. g. Entscheidungen zugelassenen Hochbauflächen nördlich der Nordallee. Insoweit verläuft die Trasse im Wesentlichen auf den Flughafenwiesen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets "Nördliches Erdinger Moos". Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzziele sollen die Bauarbeiten erst ab dem 15.08. des ersten Baujahrs beginnen.

Die Kabeltrassen werden in einer offenen Baugrube mit Spundwand-Verbau erstellt. Aufgrund der im Vorhabenbereich anzutreffenden hohen Grundwasserstände sind Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Wiederversickerung erfolgt über Schluckbrunnen, denen jeweils entsprechende dimensionierte mobile Absetzbecken vorgeschaltet sind. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die offenen Baugruben wieder mit dem entnommenen Bodenmaterial verfüllt und die frühere Oberflächenbeschaffenheit mit Wiederbegrünungsmaßnahmen wieder hergestellt. Betriebsstraßen werden durch geschlossene Verfahren gekreuzt. Um spätere Wartungsarbeiten bzw. den Austausch von Leitungen zu ermöglichen, werden die FM- und MS-Leitungen in Kabelzugrohrtrassen eingebracht. In regelmäßigen Abständen sind dabei unterschiedlich dimensionierte Kabelschächte aus Stahlbetonfertigteilen vorgesehen.

III Antrag

Mit Schreiben vom 05.10.2017, beim Luftamt Südbayern eingegangen am 15.11.2017, hat die FMG beantragt, den Plan zur Übergeordneten Erschließung der Hochbauflächen im Bereich der sog. AirSite West nördlich und südlich der Nordallee nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG zu i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zu genehmigen. Zur Umsetzung ihres Vorhabens hat die FMG folgende Einzelanträge gestellt:

- Tektur des Lageplans mit Bauwerken im Grundwasser.
- Erteilung einer Bewilligung für die im Grundwasser zu liegen kommenden Bauwerksteile (Kabelzugrohrtrassen und Kabelschächte).
- Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für Bauwasserhaltungsmaßnahmen.

Feststellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (einschl. Lageplänen, Maßnahmenblättern und Grunderwerbsverzeichnissen).

Zusammen mit dem Antrag vom 05.10.2017 wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Übersichtslageplan Flughafengelände , M 1 : 5.000.
- Vorhabenbeschreibung Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen (AirSite West), Gauff Engineering act-consult AG, vom 27.07.2017 mit Anlagen 1 bis 4
 - Lageplan FM-/MS Kabelzugrohrtrassen (Nord/Süd) und geplante Boden-auffüllung, M 1 : 2.000, vom 27.06.2017.
 - Längs- und Querschnitte durch die Geländefläche mit der geplanten Bodenauffüllung, Schnitte A-A, B-B und C-C, M 1 : 1.000/100, vom 27.06.2017.
 - Querschnitt durch BE-Fläche der FM-Kabelzugrohrtrasse Nord, Schnitt D-D, M 1: 50, vom 27.06.2017.
 - Bauwasserhaltung, Lageplan FM-/MS-Kabelzugrohrtrassen (Nord / Süd), M 1 : 2.000, vom 27.06.2017.
- Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen (AirSite West), Europäischer Gebiets- und Artenschutz, PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz, vom 13.07.2017.
- Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen (AirSite West), Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, DHI Wasy GmbH, vom 02.08.2017.
- Übergeordnete Erschließung Kabeltrassen (AirSite West), Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anlagen, Grünplan GmbH, vom 13.10.2017

Aufgrund einiger Anmerkungen seitens der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern (HNB) hat die FMG eine aktualisierte Fassung des Berichts "Europäischer Gebiets- und Artenschutz" mit Stand: 01.03.2018 vorgelegt. Einem Hinweis des Landratsamtes Freising dahingehend folgend, dass für den auf der Ausgleichsmaßnahme J-737-A-1 vorgesehenen Bodenabtrag eine abgrabungsrechtliche Genehmigung erforderlich ist, hat die FMG den Plan J-741 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Abgrabung Zolling, Lageplan und Schnitt vom 23.01.2018 nachgereicht.

Weitere Einzelheiten können dem Antrag vom 05.10.2017 und den eingereichten bzw. nachgereichten Unterlagen entnommen werden.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising
- Große Kreisstadt Freising
- Regierung von Oberbayern Höhere Naturschutzbehörde
- Gemeinde Marzling
- Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Freising

Das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) führt zu Gesichtspunkten des Bodenschutzes aus, dass mit dem vorgesehenen Konzept zur Zwischenlagerung und Wiedereinbau von Bodenmaterial sowie mit den im Trassenbereich Südwest vorgesehenen Auffüllungen Einverständnis bestehe. Zum Wasserrechtsantrag betreffend die Bauwasserhaltungsmaßnahmen führt das WWA aus, dass das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten sowie das nachfolgende Einleiten des abgeleiteten Grundwassers in ein Gewässer wasserrechtliche Benutzungstatbestände verwirkliche. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehe mit den Maßnahmen Einverständnis. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, sind - soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich - nicht erkennbar. Zum Wasserrechtsantrag betreffend die im Grundwasser zu liegen kommenden Bauwerksteile führt das WWA aus, dass die Errichtung von Bauwerken im Grundwasser sowie der Betrieb von technischen Anlagen zur Überleitung von Grundwasser unter, durch oder um diese, einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand darstelle. Aufgrund der geringen Abmessungen dieser Bauwerksteile sei sowohl eine Unterströmung als auch eine Umströmung möglich. Mit dem Grundwassermodell zum Flughafen München sei ein Aufstau bis zu maximal 5 mm gegenüber dem jetzigen Zustand berechnet worden. Technische Maßnahmen zur Gewährleistung eines ungehinderten Grundwasserabstroms seien nicht erforderlich. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen

werden könnten, seien - soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich - nicht erkennbar. Es werden Auflagenvorschläge unterbreitet.

Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Freising (UNB) teilt mit, dass mit den Ergebnissen der LBP aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis bestehe. Naturschutzfachlich werde der angewandten Methodik gefolgt und die ermittelten Kompensationsfaktoren als ausreichend bewertet. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen seien im Vorfeld mit der UNB abgestimmt worden. Es werden Auflagenvorschläge unterbreitet. Hinsichtlich der auf der Ausgleichsmaßnahme J-737-A-1 vorgesehenen Abgrabung wird auf das Erfordernis einer Abgrabungsgenehmigung hingewiesen.

Seitens der Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Freising wird auf die Begutachtung des WWA verwiesen. Zu Altlasten und zum Bodenschutz werden Hinweise gegeben. Mit dem nachgereichten Abgrabungsplan besteht Einverständnis.

Die **Große Kreisstadt Freising** teilt mit, dass durch das Vorhaben Belange der Stadt nicht berührt und daher keine Einwände vorgebracht würden. Hinsichtlich des von der FMG gewählten Antraggegenstands und des Zeitpunkts der Antragstellung wird deutliche Kritik vorgetragen.

Die **Gemeinde Marzling** hat mitgeteilt, dass sie das Grundstück, auf dem eine der Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden solle, der FMG verkauft habe. Gegen die auf dem Gemeindegebiet geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestünden keine Bedenken.

Die Bayerische Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Freising, hat mitgeteilt, dass der geplanten Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück des Freistaates Bayern zugestimmt werde. Es werde eine entsprechende vertragliche Vereinbarung angestrebt.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsrechts fällt. Durch die verfahrensgegenständlichen Kabeltrassen sollen die baulichen Anlagen, die auf den mit dem 112. ÄPFB und der 128. ÄPG luftrechtlich zugelassenen Hochbauflächen errichtet werden können, erschlossen werden. Insoweit folgt der Feststellung, dass das Luftverkehrsgesetz auf diese Hochbauflächen anwendbar ist (Ziffer C.III.1.1 des 112. ÄPFB; Ziffer D.1 der 128. ÄPG), die Feststellung, dass dies ebenso für die Kabeltrassen gilt.

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, weil das Vorhaben nicht uvp-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, für das nach § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Spalte 1 zum UVPG (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14)) liegen nicht vor. Hiernach kann nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 9 UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die in diesem Anhang 14 genannt bzw. behandelt werden, zu einer UVP-Pflicht führen. Dies ist bei den verfahrensgegenständlichen Kabeltrassen zur Erschließung der o. g. Hochbauflächen nicht der Fall. Auch nach der unmittelbar auf der UVP-Richtlinie anknüpfenden Rechtsprechung, nach der als Änderung eines Flugplatzes nicht nur Arbeiten, die eine Verlängerung der Startbahn zum Gegenstand haben, anzusehen sind, sondern bereits alle Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder der Ausrüstung eines Flugplatzes, sofern sie, insbesondere aufgrund ihrer Art, ihres Umfanges und ihrer Merkmale, als Änderung des Flugplatzes selbst anzusehen sind, ist für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine UVP erforderlich. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen in Ziffer C.II der 128. ÄPG verwiesen. Ebenso hat eine Vorprüfung nach Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG (Grundwasserentnahme) ergeben, dass die Bauwasserhaltungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Die Abgrabung für die Herstellungspflege der Ausgleichsmaßnahme J-737-A-1 erreicht nicht die Schwellenwerte, die nach Art. 8 BayAbgrG zu einer UVP-Pflicht führen.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.I.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände und befinden sich im Eigentum der FMG. Soweit sich eine in Anspruch zu nehmende naturschutzfachliche Ausgleichsfläche nicht im Eigentum der FMG befinden, hat sich der Betroffene mit der Inanspruchnahme seines Eigentums schriftlich einverstanden erklärt.

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde oder aufgrund sonstiger Gesichtspunkte ein Planfeststellungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und örtlich zuständig.

II Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Wie unter Ziffer C.II ausgeführt, stehen die Kabeltrassen in einem direkten Zusammenhang mit den Hochbauflächen, wie diese durch den 112. ÄPFB und die 128. ÄPG luftverkehrsrechtlich zugelassen wurden. Die bei diesen Hochbauflächen bejahte Planrechtfertigung zieht die Planrechtfertigung der Kabeltrassen nach sich.

III Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen,

Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

Eine von der Stadt Freising gerügte Vorgreiflichkeit des dieser Plangenehmigung zugrunde liegenden Verfahrensgegenstands im Hinblick auf den Antrag der FMG vom 06.09.2017 zur Neuordnung der Bebauungsstruktur südlich und nördlich der Nordallee im Bereich der sog. AirSite West – über den zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Stadt vom 10.01.2018 noch nicht entschieden war – liegt jedenfalls mit Erlass der 128. ÄPG vom 02.02.2018 nicht (mehr) vor. Unabhängig davon lag nach Ansicht des Luftamtes eine derartige Vorgreiflichkeit tatsächlich zu keinem Zeitpunkt vor, da die hier zu erschließenden Hochbauflächen nördlich und südlich der Nordallee bereits mit dem 112. ÄPFB bestandskräftig zugelassen wurden und eine Erschließung dieser Flächen auch bei Hinwegdenken des Antrags der FMG vom 06.09.2017 zur Neuordnung der Bebauungsstruktur südlich und nördlich der Nordallee im Bereich der sog. AirSite West gerechtfertigt gewesen wäre.

Hinsichtlich des Verfahrensgegenstandes eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens ist festzustellen, dass dieser vom Träger des Vorhabens festgelegt wird, vgl. Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG. Das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren stellt eine besondere Verfahrensart im Fünften Teil des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dar, die nur durch einen Antrag eingeleitet werden kann. Nach Einschätzung des Luftamtes führt diese Regelung nicht zu Nachteilen für öffentliche oder private Belange. Die Rechtsordnung sieht vielerorts zur Verhinderung einer erfolgreichen "Salamitaktik" ausdrücklich die Berücksichtigung kumulierender Effekte vor.

1 Wasserrecht

1.1 Bauwerke im Grundwasser

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und Ziffer VI.1 (Ziffer V.6 PFB MUC) gemäß § 19 Abs. 1 WHG ausdrücklich ausgesprochene Bewilligung beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG. Die durch die Errichtung der Kabeltrassen und der dazugehörigen Schächte verursachten Auswirkungen auf den Grundwasserstrom gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als Gewässerbenutzungen (Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anla-

gen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind), die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann die beantragte Bewilligung erteilt werden. Wie bereits bei den ins Grundwasser eindringenden Bauwerken der bestehenden Flughafenanlage kann der FMG die Durchführung der o.g. Maßnahmen ohne eine gesicherte Rechtsstellung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG) nicht zugemutet werden, ohne dafür ein Recht (§ 10 Abs. 1 WHG) zu erhalten. Die Gewässerbenutzung dient der Errichtung von Kabeltrassen, über die Teile der Flughafenanlage mit Fernmeldetechnik und Strom versorgt bzw. erschlossen werden. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässerveränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Betroffene Dritte i. S. d. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 WHG, auf deren Rechte sich die Gewässerbenutzung nachteilig auswirken könnte, sind nicht vorhanden. Das Wasserwirtschaftsamt hat festgestellt, dass aufgrund der geringen Abmessungen der in das Grundwasser eindringenden Baukörper sowohl eine Unterströmung als auch eine Umströmung möglich ist. Mit dem Grundwassermodell zum Flughafen München wurde ein Aufstau bis zu maximal 5 mm gegenüber dem jetzigen Zustand berechnet. Technische Maßnahmen zur Gewährleistung eines ungehinderten Grundwasserabstroms sind nicht erforderlich. Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden in den verfügenden Teil dieses Bescheids übernommen. Durch die "Einbettung" der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V.6.1.2 PFB MUC festgelegte Befristung zum 31.12.2040.

1.2 Bauwasserhaltung

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und VI.2 (Ziffer V.7.21 PFB MUC) gemäß § 19 Abs. 1 WHG ausdrücklich ausgesprochene beschränkte Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art 15 BayWG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Das vorübergehende Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sowie das nachfolgende Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser sind nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG wasserrechtliche Benutzungstatbestände und bedürfen einer Erlaubnis oder

Bewilligung. Es wird eine beschränkte Erlaubnis erteilt, weil nur eine solche beantragt wurde, Art. 15 Abs. 1 BayWG. Die Gewässerbenutzung dient der Errichtung der Kabeltrassen und den dazugehörigen Schächten für die übergeordnete Erschließung der AirSite West. Während der Bauzeit ist eine zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung erforderlich.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit den beantragten Maßnahmen zur Bauwasserhaltung Einverständnis. Das Vorhaben ist nach den vom Wasserwirtschaftsamt geprüften Antragsunterlagen auszuführen. Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen. Durch die "Einbettung" der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) oder für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) gefährden könnte. Jede über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Erweiterung bedarf einer erneuten wasserrechtlichen Behandlung.

1.3 Einvernehmen der Wasserrechtsbehörde

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Freising (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt hinsichtlich der Bewilligung und der beschränkten Erlaubnis vor.

2 Naturschutzrecht

Die Anordnung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und die naturschutzfachlichen Maßgaben beruhen auf § 15 ff BNatSchG. Die in der von der FMG vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sind geeignet, die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen. Mit den Ergebnissen des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vom besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Die Ermittlung und Zielsetzung des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde im LBP (Fassung vom 13. 10. 2017, Kapitel 4. Landschaftspflegerische Maßnahmen) fachlich nachvollziehbar und begründet dargestellt. Naturschutzfachlich wird der angewandten Methodik (die Eingriffsbeurteilung erfolgt in Anlehnung an die Vollzugshinweise Straßenbau zur BayKompV) gefolgt. Die ermittelten Kompensationsfaktoren werden als ausreichend bewertet. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Vorfeld mit der UNB FS abgestimmt worden und sind insofern fachlich geeignet.

Entscheidungen nach § 34 BNatSchG im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz sind nicht zu treffen. Da die Bauarbeiten an der nördlichen Kabeltrasse ausschließlich außerhalb der regelmäßigen Brutzeiten der relevanten Arten des Europäischen Vogelschutzgebiets "Nördliches Erdinger Moos" (16.07 bis 28.02) stattfinden, kann eine baubedingte Störung sicher vermieden werden. Gutachterlich wird eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets "Nördliches Erdinger Moos" bzw. seiner maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen, da Negativwirkungen durch die temporäre Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Gutachten zum Gebiets- und Artenschutz getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere Bauzeitenregelung, nicht vorstellbar sind. Eine vergleichbare Bauzeitenbeschränkung für die südliche Kabeltrasse ist nicht erforderlich, weil durch deren Entfernung von mindestens 400 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet "Nördliches Erdinger Moos" eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebiets "Nördliches Erdinger Moos" können ausgeschlossen werden. Regelmäßige Wartungsarbeiten der nördlichen Kabeltrasse finden ausschließlich außerhalb der Brutzeit statt, so dass eine erhebliche Störung bodenbrütender Vogelarten auch im näheren Umfeld der Kabeltrasse nicht zu erwarten ist.

Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) wird durch die festgesetzten Maßgaben, insbesondere die Beschränkung der Bau- und Wartungsarbeiten an der nördlichen Kabeltrasse nur außerhalb der Brutzeit nach Einschätzung der HNB, der sich das Luftamt anschließt, sicher vermieden.

3 Abgrabungsrecht

Diese Plangenehmigung beinhaltet nach §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG die zur Herstellungspflege der Ausgleichsmaßnahme J-737-A-1 erforderliche Abgrabungsgenehmigung. Der Ausschlussgrund in § 9 Abs. 1 LuftVG, wonach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG nicht für Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts gilt, liegt nicht vor, da einerseits bereits begrifflich keine Entscheidung einer Baugenehmigungsbehörde betroffen ist, andererseits die Abgrabung nicht die Flughafenanlage selbst, sondern lediglich die Herstellungspflege einer nicht zur Flughafenanlage zählenden naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der gebundenen Entscheidung nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 BayAbgrG liegen vor. Die vorgesehene sonstige Abgrabung mit einer Fläche von 2.889 m² und einer Tiefe von 0,5 m widerspricht nicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Nach Vorlage des Abgrabungsplans J-741 durch die FMG hat die untere Abgrabungsbehörde beim Landratsamt Freising sinngemäß mitgeteilt, dass sie die Genehmigungsvoraussetzungen für gegeben ansieht.

4 Eigentum an den Ausgleichsflächen

Sämtliche von dem Vorhaben unmittelbar betroffene Grundstücksflächen sowie die Grundstücke für die Ausgleichsmaßnahmen J-737-A-1 und J-738-A-2 befinden sich im Eigentum der FMG. Aufgrund der durch diese Plangenehmigung ausgesprochenen Verpflichtung der FMG zur Herstellung und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen liegt eine ausreichende Sicherung i. S. d. § 11 Abs. 1 Bay-KompV vor Die Maßnahmen können gegebenenfalls im Wege des Verwaltungszwangs gegenüber der FMG durchgesetzt werden.

Eigentümer des für die Ausgleichsmaßnahme J-739-A-3 vorgesehene Grundstücks Fl.Nr. 193/1 Gemarkung Rudlfing ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerische Staatsforsten AöR. Seitens des Forstbetriebs Freising, der dieses Staatsforstgrundstück bewirtschaftet, wurde den von der FMG geplanten Ausgleichsmaßnahmen zugestimmt. Im Anschluss und aufbauend auf diese Plangenehmigung soll eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der FMG geschlossen werden. Das Grundstück steht der FMG somit auch zur Verfügung. Eine dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahme J-739-A-3 ist nach

§ 11 Abs. 2 Satz 2 BayKompV nicht erforderlich, da es sich bei dem "Dritten" um einen staatlichen Träger handelt.

IV Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich gewürdigt und – soweit fachlich veranlasst – in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Insbesondere werden Belange der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes nicht negativ berührt. Die Eingriffe in den oberflächennahen quartären Grundwasserkörper durch dauerhaft eingebrachte Bauwerksteile sind gering. Der Grundwasserstrom wird nicht behindert. Das entnommene Wasser aus der Bauwasserhaltung wird in unmittelbarer Nähe nahezu ohne zeitliche Verzögerung dem Grundwasserkörper wieder zugeführt. Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde hat dem Vorhaben zugestimmt. Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nach Einschätzung der unteren und der höheren Naturschutzbehörde ebenfalls nicht entgegen. Die Eingriffsregelung, der Gebiets- sowie der Artenschutz werden beachtet.

Auch werden durch die Umsetzung des Vorhabens Rechte anderer nicht berührt. Die Inanspruchnahme eines Fremdgrundstücks für eine naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme erfolgt mit Zustimmung des Eigentümers. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstab auch folgende Tarifnummern der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) herangezogen:

- wasserrechtlicher Teil
 - Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.6.1 (Bauwerke im Grundwasser)

Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.2 i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 (Bauwasserhaltung)

abgrabungsrechtlicher Teil:

Tarif-Nr. 2.I.1/1.50.2

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung die Kosten für die Begutachtungen des Wasserwirtschaftsamtes München erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger Regierungsdirektor